

* Der Verkauf von Roggerste und Hirse. Laut Mittheilung der hauptstädtischen Approvisionirungssektion können Roggerste und Hirse im Interesse der Regelung des Verkaufs, namentlich aber, damit die zur Verfügung stehenden geringen Vorräthe womöglichst gleichmäßig in den Besitz des Publikums gelangen, von Samstag, den 20. d. d., an in den kommunalen Lebensmittel-Verkaufsstellen und in den kommunalen Pferdefleisch-Verkaufsstellen nur gegen Karten, und zwar gegen Bohnenkarten gekauft werden. Mit Rücksicht auf die vorhandenen geringen Vorräthe kann der Verkauf nur in der Weise erfolgen, daß von den zur Einlösung gelangenden zwei Bohnenarten nur auf die eine Hirse oder Roggerste ausgefolgt wird, während auf die zweite Karte unbedingt Bohnen ausgefolgt werden. Gegen einzelne Bohnenarten-coupons können weder Hirse noch Roggerste gekauft werden. Demnach können gegen den Coupon einer Bohnenkarte, so wie bisher, ein halbes Kilogramm Bohnen, gegen den Coupon zweier Bohnenarten ein halbes Kilogramm Bohnen und ein halbes Kilogramm Hirse oder Roggerste usw. gekauft werden.

Gegen die Bohnenarten können selbstverständlich auch weiterhin ausschließlich Bohnen gekauft werden. Wenn in irgend einem Geschäft Roggerste oder Hirse zeitweise nicht erhältlich wäre, so können gegen die Bohnenarten nur Bohnen gekauft werden.